Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7967

19. 09. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/7538 —

Aufhebbare Siebte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

1. Einführung eines maschinenlesbaren Formulars für den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung.
2. Verhinderung von Zulieferungen für das irakische Projekt eines Ferngeschützes.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, deren Aufhebung nicht verlangt werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten bei Unternehmen durch Einführung des neuen Formulars für den Ausfuhrgenehmigungsantrag; die Kosten werden durch raschere Bearbeitungszeit der Anträge im Bundesamt für Wirtschaft ausgeglichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/7538 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Funke**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Funke

Die Verordnung wurde dem Ausschuß für Wirtschaft gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/7755 Nr. 2.1 vom 31. August 1990 mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 4. Oktober 1990 vorzulegen.

Die Verordnung wurde am 27. Juni 1990 im BGBl. Teil I Nr. 29 verkündet.

Im Zuge der seit Anfang 1989 verschärften Exportkontrollen ist auch vorgesehen, das für Anträge auf Ausfuhrgenehmigung verwendete Formular künftig maschinenlesbar zu gestalten. Damit wird das Verfahren der Antragsbearbeitung unter Verwendung eines elektronischen Datenverarbeitungssystems im Bundesamt für Wirtschaft wesentlich rationeller gestaltet werden können als bisher. Zugleich wird sich die für die Antragsbearbeitung im Bundesamt für Wirtschaft aufgewendete Zeit verringern, was einem berechtigten Anliegen der Exportwirtschaft entspricht.

Die Verordnung regelt ferner ein Durchfuhrverbot gegen Irak, soweit es sich um das irakische Projekt eines Ferngeschützes handelt, das den Völkerfrieden erheblich stören kann.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Einführung neuer Formulare bringt für die Ausführer zwar gewisse Mehrkosten mit sich. Diese dürfen aber durch die Beschleunigung des Antragsverfahrens, die mit den neuen maschinenlesbaren Vordrucken erreicht wird, wettgemacht werden und für Einzelpreise nicht ins Gewicht fallen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 19. September 1990 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. September 1990

Funke

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333